

Anmeldung

Gemeinschaftsstand Messearbeitskreis Wissenschaft auf der analytica vom 24.-27.03.2026

Wir bestellen gemäß der in den Teilnahmebedingungen beschriebenen Leistungen zum Preis von pauschal **5.950 € netto** (mak e.V. Mitglieder 5.550 € netto) Standfläche auf dem Gemeinschaftsstand Messearbeitskreis Wissenschaft.

Die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen für den Gemeinschaftsstand Messearbeitskreis Wissenschaft liegen uns vor und werden von uns anerkannt, ebenso die Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH. Für die Versorgung des Standpersonals und der Gäste mit Getränken und Speisen während der gesamten Messetage wird je Standfläche eine Kostenpauschale von 350 € netto (max. 3 Personen/Tag, jede weitere Person wird mit 100 € netto zusätzlich berechnet) erhoben.

| Ausstellungsthema | |
|-------------------------|--------------------|
| | |
| Aussteller*in | mak e.V. Mitglied? |
| | |
| Ansprechperson | |
| | |
| Straße | |
| Postleitzahl, Ort, Land | |
| Tosticizani, Ort, Land | |
| Telefon | |
| | |
| E-Mail | |
| | |

Mit dieser Anmeldung erkennen wir die Teilnahme- und Geschäftsbedingungen der TUB/CO GmbH an. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Berlin-Charlottenburg. Das gilt auch für Klagen aus Scheck oder Wechsel.

Ort und Datum, rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel



Anmeldung bitte in Blockschrift ausfüllen und bis zum **14.11.2025** schicken an: TUB/CO GmbH TU Berlin Corporate | Hardenbergstr. 16-18 | 10623 Berlin | Tel.: +49 (30) 4472 02 54 | messe@tub.co

Besondere Teilnahmebedingungen

zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand Messearbeitskreis Wissenschaft auf der analytica 2026 vom 24.-27.03.2026

1 Organisation

Organisator des Gemeinschaftsstandes ist die TUB/CO GmbH TU Berlin Corporate.

2 Beteiligungsbeitrag

Der Beteiligungsbeitrag beträgt: pauschal **5.950,– € netto** (für mak e.V. Mitglieder 5.550,- € netto) pro Standfläche.

Für die Versorgung des Standpersonals und der Gäste mit Getränken und Speisen während der gesamten Messetage wird je Standfläche eine Kostenpauschale von 350,– € netto (max. 3 Personen/Tag, jede weitere Person wird mit 100 € netto zusätzlich berechnet) erhoben.

3 Leistungen

Mit der Zahlung des Beteiligungsbeitrages werden folgende Leistungen durch die TUB/CO GmbH oder ihre Beauftragten erbracht:

3.1 Firmenspezifische Leistungen

- Standfläche mit Bodenbelag
- Funktionale Standausstattung gemäß der Größe der jeweiligen Standfläche durch Displays und Ergänzungsbauten
- Elektroanschluss inklusive Stromverbrauch
- Eintrag in das Ausstellerverzeichnis des Gemeinschaftsstandes
- 2 Ausstellerausweise je Standfläche

3.2 Allgemeine kostenfreie Leistungen für Aussteller

- Gemeinschaftlich nutzbare Küche und Lager
- Technisch-organisatorische Betreuung der Aussteller während der Vorbereitung und Durchführung der Beteiligung am Gemeinschaftsstand durch Beauftragte der TUB/CO GmbH
- Rahmengestaltung für den Gemeinschaftsstand

- Allgemeine Standbeleuchtung
- Standreinigung (ohne Exponate)
- Allgemeiner Bewachungs- und Ordnungsdienst (Hallenbewachung)

4 Allgemeine Hinweise

Ein Verzicht auf einzelne spezifische oder allgemeine Leistungen begründet keinen Anspruch auf Herabsetzung des Beteiligungsbeitrages.

Sämtliche Materialien und Einrichtungen stehen dem Aussteller nur für die Dauer der Veranstaltung / Messe mietweise bzw. leihweise zur Verfügung.

Für Beschädigungen haftet der Aussteller

Zusätzliche Standausstattungen und Leistungen, die über die in Punkt 3 aufgeführten Leistungen hinausgehen, werden auf Anfrage individuell angeboten und extra berechnet. Das aufstellen von selbst mitgebrachtem Mobiliar sowie eigenen Gestaltunselementen wie z.B. Roll-Ups und Schergittersystemen ist grundsätzlich nicht gestattet.

5 Firmendaten

Der compütergestützten Erfassung, Speicherung und Weitergabe an Dritte wird zugestimmt.

6 Zahlungsbedingungen

Mit der Zulassung erhält der Teilnehmer eine Rechnung über den Gesamtbetrag. Der gesamte Beteiligungsbetrag ist sofort nach Rechnungsstellung – unter Hinweis auf die Veranstaltung – auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Charlottenburg

TUB/CO GmbH TU Berlin Corporate August 2025



Allgemeine Teilnahmebedingungen – Seite 1

zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand Messearbeitskreis Wissenschaft auf der analytica 2026 vom 24.-27.03.2026

1. Veranstalter

Der Messearbeitskreis Wissenschaft e.V. ist der Veranstalter des Gemeinschaftsstandes.

2. Durchführung

Mit der technisch-organisatorischen Durchführung ist die TUB/CO GmbH TU Berlin Corporate beauftragt.

3. Veranstaltungsort und Termine

siehe »Besondere Teilnahmebedingungen«

4. Anmeldung

- 4.1 Die Anmeldung zum Gemeinschaftsstand Messearbeitskreis Wissenschaft erfolgt durch Einsenden des ausgefüllten Anmeldeformulars. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die durchführende Gesellschaft, an das der Aussteller bis zum Beginn der Messe gebunden ist. Der Eingang der Anmeldung wird von der durchführenden Gesellschaft bestätigt.
- 4.2 Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind:a) das Anmeldeformular,
 - b) die Standbestätigung,
 - c) die Teilnahmebedingungen.
- 4.3 Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen als verbindlich an. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Messe beschäftigten Personen den gesamten Vertrag erhalten.

5. Vertragsschluss

- 5.1 Mit der Übersendung der Zulassung wird der Vertrag zwischen der durchführenden Gesellschaft und dem Aussteller geschlossen.
- 5.2 Die durchführende Gesellschaft kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschliessen. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgüter.
- 5.3 Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen 2 Wochen schriftlich widerspricht.

6. Standzuteilung

- 6.1 Die durchführende Gesellschaft teilt die Standfläche unter Berücksichtigung der Gliederung des Gemeinschaftsstandes sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu. Standwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 6.2 Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

6.3 Ein Austausch des zugeteilten Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne entsprechende Vereinbarung mit der durchführenden Gesellschaft nicht gestattet.

7. Mitaussteller

- 7.1 Die Nutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen bedarf einer gesonderten Anmeldung seitens des Ausstellers und der Genehmigung durch die durchführende Gesellschaft. Die Zulassung von Mitausstellern ist nicht kostenpflichtig, aber es entstehen ggf. Gebühren durch die Messegesellschaft wie z. B. Marketingbeitrag. Im übrigen gelten auch für die weiteren beteiligten Unternehmen diese Teilnahmebedingungen, soweit sie Anwendung finden können. Der Aussteller hat diesen Unternehmen die Teilnahmebedingungen und die sie ergänzenden Bestimmungen zur Kenntnis zu geben.
- 7.2 Sofern es der Aussteller unterlässt, Mitaussteller oder zusätzlich vertretende Unternehmen anzumelden oder in seiner Anmeldung unvollständige oder falsche Angaben macht, ist die durchführende Gesellschaft berechtigt, die Gebühren nach eigenen Feststellungen so zu berechnen, als wäre eine ordnungsgemäße Anmeldung erfolgt.
- 7.3 Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein die durchführende Gesellschaft verhandelt. Der Bevollmächtigte haftet für ein Verschulden seiner Vollmachtgeber wie für eigenes Verschulden. Die beteiligten Aussteller haften der durchführenden Gesellschaft als Gesamtschuldner

8. Ausstellungsgüter

- 8.1 Es können nur die vereinbarten Ausstellungsgüter ausgestellt werden; sie dürfen nur nach Vereinbarung mit der durchführenden Gesellschaft von ihrem Platz entfernt werden. Ein Austausch kann nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der durchführenden Gesellschaft eine Stunde vor Beginn und eine Stunde nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten erfolgen.
- 8.2 Die durchführende Gesellschaft kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die in dem Standmietenvertrag nicht enthalten waren oder sich als belästigend oder gefährlich erweisen oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt die durchführende Gesellschaft die Ausstellungsgüter mit gerichtlicher Hilfe auf Kosten des Ausstellers.
- 8.3 Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht ausdrücklich zugelassen wird. Letzterenfalls sind die Ausstellungsgüter mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Der Aussteller hat insbesondere die gewer-

- be- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen zu beschaffen und einzuhalten.
- 8.4 Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgütern hat der Aussteller sicherzustellen.

9. Standbau und Standgestaltung

- Standbau, Standgestaltung und Standsicherheit obliegen dem Veranstalter des Gemeinschaftsstandes.
- 9.2 Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet, mit Ausstellungsgut belegt und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

10. Beteiligungspreise

siehe »Besondere Teilnahmebedingungen«

11. Mehrwertsteuer

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

Wichtig für ausländische Aussteller:

Die Mehrwertsteuer kann ausländischen Unternehmen auf Antrag vom Bundeszentralamt für Steuern in Schwedt an der Oder erstattet werden, wenn

- die gesetzlich geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere wenn in ihrem Land keine Umsatzsteuer oder ähnliche Steuer erhoben wird, oder im Fall der Erhebung an in Deutschland ansässige Unternehmen erstattet wird;
- der Antrag fristgerecht (spätestens 6 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Messe stattfand) gestellt wird.

12. Zahlungsbedingungen

- 12.1 Mit der Zulassung ist nach Rechnungsstellung durch die TUB/CO GmbH der Beteiligungsbeitrag fällig (siehe auch »Besondere Teilnahmebedingungen«).
- 12.2 Rechnungsstellung über sämtliche Nebenkosten erfolgt nach Schluss der Messe. Die Beträge sind sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.
- 12.3 Die Abtretung von Forderungen gegen die durchführende Gesellschaft ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
- 12.4 Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber der durchführenden Gesellschaft erfolgen.

Allgemeine Teilnahmebedingungen – Seite 2

zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand Messearbeitskreis Wissenschaft auf der analytica 2026 vom 24.-27.03.2026

13. Haftung, Versicherung

Die verschuldensunabhängige Haftung der durchführenden Gesellschaft für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehaftung) ist ausgeschlossen. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die durchführende Gesellschaft unbeschränkt. Im übrigen ist die Haftung der durchführenden Gesellschaft für Schäden ausgeschlossen, die infolge leichter Fahrlässigkeit der durchführenden Gesellschaft oder ihrer Erfüllungsbzw. Verrichtungsgehilfen entstehen. Der Aussteller haftet nach allgemeinen Regeln. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird empfohlen.

14. Rücktritt

- 14.1 Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller ohne Vorliegen eines gesetzlichen Rücktrittsgrundes vom Vertrag zurücktritt oder an der Veranstaltung nicht teilnimmt. Gelingt eine anderweitige Vermietung des Standes, behält die durchführende Gesellschaft gegen den Erstmieter einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25 % der in Rechnung gestellten Standmiete. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der durchführenden Gesellschaft diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.
- 14.2 Die durchführende Gesellschaft ist zum Rücktritt berechtigt, wenn
 - a) die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in den Teilnahmebedingungen festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt;
 - b) der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist;
 - c) der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;

d) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder der durchführenden Gesellschaft nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers. Der Aussteller hat die durchführende Gesellschaft über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten

Die durchführende Gesellschaft kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen. Nummer 14.1 findet entsprechend Anwendung.

15. Vorbehalte

15.1 Kann die durchführende Gesellschaft aufgrund eines Umstandes, den weder sie noch der Aussteller zu vertreten hat, die Messe nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf Standmiete. Die durchführende Gesellschaft

- kann jedoch dem Aussteller bei ihr in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Kosten in Rechnung stellen, wenn nicht der Aussteller nachweist, daß das Ergebnis der Arbeiten für ihn nicht von Interesse ist.
- 15.2 Muss die durchführende Gesellschaft aufgrund des Eintritts höherer Gewalt die begonnende Messe verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

16. Ergänzende Bestimmungen

Bestandteil des Mietvertrages sind die organisatorischen, technischen und übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Messebeginn zugehen. Es sind dies unter anderem die Technischen Richtlinien, die Ordnungsbestimmungen, die Verpflichtung für behördliche Genehmigungen, GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch das Gerätesicherheitsgesetz. Die Bestimmungen des Serviceangebotes gelten als vereinbart, die einzelne Serviceleistungen als obligatorisch im Zusammenhang mit der Messe festlegen.

17. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten unserer Geschäftspartner werden entsprechend den §§ 28 und 29 BDSG sowie der DSGVO im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Vereinbarungen, die von diesen Bedin-gungen oder den sie ergänzenden Be-stimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform; faksimilierte Unterschriften sind ausreichend.
- 18.2 Ansprüche des Ausstellers gegen die durchführende Gesellschaft verjähren, beginnend mit dem Ablauf der Messe, innerhalb von 6 Monaten.
- 18.3 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 18.4 Erfüllungsort ist Berlin-Charlottenburg. Dies gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Aussteller Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat
- 18.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.